

## **2. Gemeindeversammlung im Gemeindesaal**

Vorsitz: André Thouvenin, Gemeindepräsident  
Protokoll: Nadja El Hemdi, Stv. Gemeindeschreiberin  
Zeit: 20.00 Uhr bis 21.10 Uhr  
Stimmzähler: Nicola Di Menna  
Irene Doepfner  
Ursula Federer  
Hedy Mariani

Anwesende Stimmbürger: 86

### ***Traktanden***

1. Der Gemeindepräsident berichtet
2. Jahresrechnung 2017
3. Revision Gewässerabstandslinien – Ergänzungsplan Nr. 8
4. Öffentliche Anfrage gemäss § 17 GG von Lorenz Halder
5. Öffentliche Anfrage gemäss § 17 GG von Peter Germann

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten lagen ab 4. Juni 2018, während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Präsidentialabteilung zur Einsicht auf. Die Beleuchtenden Berichte wurden fristgerecht verschickt.

---

### ***Begrüssung***

Gemeindepräsident André Thouvenin eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderats zur heutigen Gemeindeversammlung.

### ***Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung***

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Versammlung rechtzeitig erfolgte und publiziert wurde, die Abstimmungsunterlagen allen Stimmberechtigten zugestellt wurden und die Akten zur Einsichtnahme in der Präsidentialabteilung auflagen. Aus der Versammlung werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

---

### **Wahl der Stimmzähler**

Die vier Wahlbüromitglieder

- *Nicola Di Menna*
- *Irene Doepfner*
- *Ursula Federer*
- *Hedy Mariani*

werden von der Versammlung einstimmig als Stimmzähler gewählt.

### **Zahl der Stimmberechtigten**

Im Beleuchtenden Bericht wurde abgedruckt, wer stimmberechtigt ist. Die anwesenden Stimmberechtigten werden durch die Stimmzähler ermittelt. Die Zählung ergibt, dass 86 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Personen ohne Stimmrecht sitzen in der ersten Reihe. Es wendet niemand ein, dass weitere Personen ohne Stimmrecht anwesend seien.

Von der Presse ist Frau Philippa Schmidt (Zürichsee Zeitung) ohne Stimmrecht anwesend. Als Experten nehmen, André Lüdi, Abteilungsleiter Finanzen, ohne Stimmrecht und Claudia Müller, Fachbereichsleiterin Hochbau, ohne Stimmrecht teil.

### **Traktandenliste**

Aus der Versammlung werden keine Anträge zur Traktandenliste gestellt; die Reihenfolge wird nicht verändert.

### **Allgemeines**

Das Protokoll wird von der stellvertretenden Gemeindegeschreiberin Nadja El Hemdi verfasst. Die Gemeindeversammlung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufnahmen werden nachdem die gefassten Beschlüsse in Rechtskraft getreten sind gelöscht. Für die Voten stehen Mikrofone zur Verfügung.

André Thouvenin bittet die Stimmberechtigten sich sofort zu melden, wenn jemand mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Versammlungsführung nicht einverstanden sind. Dies aus zwei Gründen:

- wenn Fehler gemacht wurden, können sie eventuell noch korrigiert werden,
- wenn ein Stimmberechtigter deswegen nach der Gemeindeversammlung eine Beschwerde einlegen möchte, ist dies eine wichtige Voraussetzung dafür.

---

## 7 9.1.6 Jahresrechnung Jahresrechnung 2017 / öffentlich

---

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Jahresrechnung 2017 wird wie folgt genehmigt:

– Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung	CHF	3'031'458.66
– Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen	CHF	9'259'369.98
– Nettoabnahme im Finanzvermögen	CHF	1'227'600.00
– Eigenkapital in der Bestandesrechnung	CHF	68'934'877.15

### Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 schliesst mit Aufwendungen von CHF 97.56 Mio. (Vorjahr CHF 98.35 Mio.) und Erträgen von CHF 100.59 Mio. (Vorjahr CHF 100.23 Mio.). Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von CHF 3.03 Mio. (Vorjahr CHF 1.89 Mio.), welcher dem Eigenkapitalkonto gutgeschrieben wird. Dieses weist damit per Ende 2017 einen Bestand von CHF 68.93 Mio. auf. Demgegenüber wurde im Budget 2017 ein Aufwandüberschuss von CHF 0.58 Mio. prognostiziert.

Der Abschluss fällt damit um CHF 3.61 Mio. besser aus als budgetiert, was einmal mehr auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen ist. Deren Wachstum verläuft in Männedorf stärker als im Kantonsdurchschnitt. Auf der Ausgabenseite ist gerade wegen der hohen Steuereinnahmen eine deutliche Mehrbelastung durch den Finanzausgleich die Folge. Das Kostenwachstum der Pflegefinanzierung sorgte 2017 ebenfalls für eine erhebliche Mehrbelastung.

In den gebührenfinanzierten Kostenstellen belaufen sich die Aufwendungen im Rechnungsjahr 2017 gesamthaft auf CHF 14.95 Mio. (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage und Abfallbewirtschaftung). Bei Erträgen von CHF 16.31 Mio. resultieren Ertragsüberschüsse im Umfang von total CHF 1.36 Mio., welche den Spezialfinanzierungskonten zugewiesen wurden.

Der Cashflow beträgt in der Gesamtrechnung CHF 13.26 Mio. (Vorjahr CHF 12.43 Mio.), für den steuerfusswirksamen Teil CHF 9.86 Mio. (Vorjahr CHF 8.15 Mio.). Der Selbstfinanzierungsgrad im Steuerhaushalt beträgt 125%, für die gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebe 250%.

### Steuererträge

Das starke Wachstum der Steuerkraft setzte sich auch 2017 fort und das Ergebnis übertrifft die Annahmen im Budget massiv. Die Erträge an Ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs schliessen mit CHF 44.99 Mio. ab und liegen damit hohe CHF 5.75 Mio. über dem Budget. Die Erträge an Ordentlichen Steuern aus den früheren Jahren verfehlen mit CHF 3.28 Mio. den budgetierten Wert um CHF 0.12 Mio. hingegen knapp. Massgebend zu den gesamthaft höheren Steuereinnahmen tragen die Quellensteuern (CHF +1.33 Mio.) und die Grundstückgewinnsteuern (CHF +0.76 Mio.) bei.

### Investitionsrechnung

Als Nettoinvestitionen werden die über die Investitionsrechnung verbuchten Ausgaben, abzüglich der erzielten Einnahmen bezeichnet. Im Jahr 2017 sind Nettoinvestitionen von CHF 9.26 Mio., welche deutlich unter dem budgetierten Wert von CHF 16.28 Mio. liegen, verbucht worden.

---

---

Auch im Jahr 2017 konnten nicht alle geplanten Investitionsprojekte realisiert werden. Die Investitionsrechnung 2017 enthält mit Ausgaben von CHF 15.81 Mio. nur CHF 1.07 Mio. weniger als budgetiert, was eine recht hohe Budgetgenauigkeit bei den Bauprojekten bedeutet.

Der grösste Anteil an den tieferen Nettoinvestitionen ist aber auf Einnahmen zurückzuführen, welche im Budget nicht vorgesehen waren. So führten die Anschlussgebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) von CHF 2.15 Mio. zu CHF 1.55 Mio. Mehreinnahmen gegenüber dem Budget. Zusammen mit der Rückzahlung der ersten beiden Darlehenstranchen des Spitals Männedorf im Betrag von CHF 4.00 Mio. und weiteren kleineren Einnahmenpositionen ergeben sich um CHF 5.95 Mio. tiefere Nettoinvestitionen.

Dass die Darlehensrückzahlung im Budget nicht berücksichtigt wurde, ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Männedorf dieses Darlehen bei Auszahlung als Finanzanlage eingestuft und deshalb buchhalterisch als Finanzvermögen geführt hat. Gemäss Verfügung des Gemeindeamts des Kantons Zürich musste das Darlehen im Jahr 2016 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgebucht werden, mit der Begründung, dass dieses primär einem öffentlichen Zweck (Unterstützung des Spitals) diene. Bereits im Jahr 2017, nur ein Jahr nach erfolgter Umbuchung, zahlte das Spital die ersten beiden Darlehenstranchen im Betrag von CHF 4.00 Mio. zurück. Erst wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsvermögen wurde die Transaktion über die Investitionsrechnung nötig. Zum Zeitpunkt der Budgetierung war die neue Bilanzierung noch nicht bekannt.

### **Selbstfinanzierungsgrad**

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln, wobei Werte unter 70% über einen längeren Zeitraum zu einer grossen Verschuldung führen. Langfristig anzustreben ist deshalb ein Selbstfinanzierungsgrad von gegen 100%. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Rechnungsjahr 2017 143% und liegt damit auf sehr hohem Niveau. Im Budget war ein Selbstfinanzierungsgrad von 58% vorgesehen. Der hohe Selbstfinanzierungsgrad ist auf den höheren Cashflow, tiefere Investitionsausgaben und gleichzeitig höhere Erträge in der Investitionsrechnung zurückzuführen. Der Durchschnitt der letzten 5 Jahre liegt bei 97%.

### **Bestandesrechnung**

Per Ende Rechnungsjahr 2017 weist die Bestandesrechnung ein hohes Eigenkapital von CHF 68.93 Mio. aus. Es hat sich gegenüber dem Vorjahr um den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 3.03 Mio. erhöht.

Die Nettoverschuldung hat sich im Verlauf von 2017 trotz anhaltend hoher Investitionen von CHF 4.36 Mio. auf CHF 0.40 Mio. stark reduziert. Dazu beigetragen haben einerseits der hohe Cashflow als Folge der Mehrerträge an Steuern und andererseits die Einnahmen der Investitionsrechnung, was zusammen zu einem deutlichen Finanzierungsüberschuss geführt hat. Eine positive Entwicklung, welche aber nicht darüber hinwegsehen lassen darf, dass die Gemeinde Männedorf noch immer anstelle eines Nettovermögens eine Nettoverschuldung zu tragen hat.

Die Spezialfinanzierungskonten der Eigenwirtschaftsbetriebe (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung) weisen nach Zuweisung der Rechnungsergebnisse Bestände von CHF 19.24 Mio. aus (Vorjahr CHF 17.88 Mio.).

### **Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt, dem Antrag zuzustimmen.

### **Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission**

Die Jahresrechnung 2017 schliesst anstelle des budgetierten Defizits mit einem Überschuss von CHF 3 Mio. ab. Die im Budget 2017 um CHF 7 Mio. tieferen Einnahmen gegenüber der Rechnung 2016 sind nicht eingetreten. Die Einnahmen von CHF 100.5 Mio. verharrten auf dem

---

---

hohen Niveau des Vorjahres. Die ebenfalls gegenüber Rechnung 2016 vorgesehene Senkung der Ausgaben wurde leider um CHF 3.5 Mio. verfehlt. Allerdings gelang es, die Aufwendungen gegenüber der Rechnung 2016 um CHF 0.78 Mio. zu reduzieren. Ob sich das hohe Ertragsniveau weiterhin hält, ist gemäss Bericht zur Rechnung 2017 sehr unsicher, weshalb aus Sicht der RPK auch weiterhin eine restriktive Ausgabenpolitik hohe Priorität hat. Die hohen Einnahmen haben sich auch positiv auf den Selbstfinanzierungsgrad ausgewirkt. Die Kommission empfiehlt der Versammlung einer Abnahme der Rechnung 2017 zuzustimmen.

---

**Giampaolo Fabris, Ressortvorsteher Finanzen**

Giampaolo Fabris erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

**Ruedi Kübler, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

**Diskussion**

Die Stimmberechtigten stellen keine Fragen zum Geschäft.

***Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung***

**Die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Männedorf wird mit einem Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von CHF 3'031'458.66 und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 9'259'369.98 und einer Nettoabnahme im Finanzvermögen von CHF 1'227'600.00 sowie einem Eigenkapital von CHF 68'934'877.15 in der Bestandesrechnung durch Handerheben ohne Gegenstimme abgenommen.**

---

**6**

**6.1.4.3 Nutzungsplanung**

**Revision Gewässerabstandslinien - Ergänzungsplan Nr. 8 / öffentlich**

---

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Mit der Revision Gewässerabstandslinien wird, gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 17 Ziff. 2 der Gemeindeordnung, wird der angepasste Ergänzungsplan Nr. 8, Massstab 1:500, dat. vom 15.01.2018, festgesetzt.
  - Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
  - Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Revision der Gewässerabstandslinien zu genehmigen.
  - Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am unter der Ziffer 1 festgesetzten Ergänzungsplan Nr. 8 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entschieden im Rechtsmittelverfahren oder als formelle Änderungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
-

---

### **Ausgangslage**

Infolge diverser Baugesuche von Grundstücken, welche zwischen dem Grünweg und der Strasse "Im Russer" an das öffentliche Gewässer Nr. 2.1 Büelenbach grenzen, entstanden Unklarheiten bezüglich des baulichen Abstands zum betreffenden Gewässer. Der Gewässerabstand zum Büelenbach ist neben dem kantonalrechtlichen Anforderungen in diesem Abschnitt beidseitig einerseits über die Gewässerabstandslinie RRB 765/09.04.1997 und andererseits über die Baulinie für Fluss- und Bachkorrekturen RRB 516 1995 geregelt.

Die Gemeinde Männedorf beauftragte das Planungsbüro Suter-von Känel-Wild-AG zur Prüfung der Zweckmässigkeit der heute rechtskräftigen Gewässerabstandslinien entlang des Büelenbachs.

Genauere Untersuchungen haben dabei ergeben, dass eine Aufhebung der Gewässerabstandslinien beziehungsweise eine Änderung des Ergänzungsplans Nr. 8 gemäss Ziff. 2.1 der Bau- und Zonenordnung von Männedorf im besagten Abschnitt als angemessen beurteilt werden kann. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinien ist durch die Gemeindeversammlung festzusetzen und von der Baudirektion zu genehmigen. Das Planungsbüro Suter-von Känel-Wild-AG hat den vorliegenden Entwurf zur Revision der Gewässerabstandslinien, Ergänzungsplan Nr. 8 vom 15.01.2018 ausgearbeitet.

### **Erwägungen**

Revision Gewässerabstandslinien, Ergänzungsplan Nr. 8

Zusammenfassend umfasst die Revisionsvorlage folgende Bestandteile:

- Ergänzungsplan Nr. 8, 1:500
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Die Gewässerabstandslinien RRB 765/09.04.1997 zwischen dem Grünweg und der Strasse "Im Russer" werden beidseitig des Büelenbachs aufgehoben, da bezüglich Gewässerabstand zum Büelenbach in diesem Abschnitt bereits die Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen RRB 516 1995 definiert sind und in einem parallelen Verfahren der Gewässerraum in diesem Abschnitt festgelegt wird. Diese Baulinien sind in einem Abstand von 5.0 m gemessen ab der Parzellengrenze des Büelenbachs angeordnet.

Die aufzuhebenden Gewässerabstandslinien weisen einen Abstand von 8.0 m gegenüber der Parzellengrenze des Büelenbachs auf. Aufgrund der geringen Parzellentiefen der an den Büelenbach angrenzenden Grundstücke und der zusätzlich definierten Verkehrsbaulinie entlang der Aufdorfstrasse ist der Bebauungsspielraum mit den heute rechtskräftigen Gewässerabstandslinien stark eingeschränkt. Mit der Aufhebung der Abstandslinien kann der Bebauungsspielraum für die betreffenden Grundstücke Kat. Nr. 7117 bis 7130, 7133, 7040 und 6555 bis 6558 in einem angemessenen Mass erhöht werden.

Die Gewässerabstandslinien werden bis zu den jeweiligen Schnittpunkten mit den rechtskräftigen Verkehrsbaulinien VD 5019 2009 der Strasse "Im Russer" aufgehoben. Die Gewässerabstandslinien im nördlichen Abschnitt des Bachs bleiben bestehen, da in diesem Bereich keine Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen definiert sind. Einzig die Gewässerabstandslinien westseitig der Strasse "Im Russer" werden ebenfalls aufgehoben, da mit der Verkehrsbaulinie VD 5019 2009 bereits ein die Gewässerabstandslinie unterschreitender Abstand gegenüber dem öffentlichen Grund definiert wird.

Da die Revision der Gewässerabstandslinien einen starken sachlichen Bezug zum Gewässer aufweist, wird im betroffenen Abschnitt des Büelenbachs gleichzeitig der Gewässerraum nach § 15 HWSchV (Hochwasserschutz-Verordnung) festgelegt.

### *Mitwirkung*

Die Revisionsvorlage wurde zusammen mit den Akten der Gewässerraum-Festlegung gestützt auf § 7 PBG während 60 Tagen vom 16. Juni 2017 bis zum 14. August 2017 und vom 20.

---

---

Oktober 2017 bis zum 18. Dezember 2017 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen. Daher entfällt ein Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 PBG.

Zur Gewässerraum-Festlegung Gewässer Nr. 2.1 Büelenbach ist eine vorsorgliche Einwendung eingegangen, die jedoch nicht berücksichtigt werden konnte. Die Nachbargemeinden, die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) und die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) haben die Vorlage ohne Anträge zur Kenntnis genommen.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde durch das Amt für Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich, vorgeprüft. Die Hinweise im Vorprüfungsbericht vom 7. September 2017 sind in die Vorlage eingeflossen.

#### *Auswirkungen*

Die Revision bezweckt die Aufhebung der heute bestehenden doppelten Regelung des Gewässerabstands (Gewässerabstandslinien/Baulinien Fluss- und Bachkorrektur) und die Vermeidung von Unklarheiten bei Baugesuchen.

Des Weiteren setzt die Revision die Rahmenbedingungen für einen grösseren Bebauungsspielraum für die an den Büelenbach angrenzenden Parzellen.

Das Bauen bis an die Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen ist jedoch nur dann möglich, wenn der Gewässerraum neu entlang dieser Baulinien festgelegt wird. Parallel zur vorliegenden Revision wird daher der notwendige Gewässerraum für den Büelenbach gemäss Art. 41a GSchV und § 15 a-c HWSchV geprüft und festgelegt.

Das Ortsbild wird mit der vorliegenden Revision strukturell nicht unzumutbar tangiert.

#### **Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat erachtet die beantragte Revision der Gewässerabstandslinien als zweckmässig. Die Revision stärkt den Handlungsspielraum der Gemeinde und der Grundeigentümer für die künftige Nutzung der Grundstücke am Büelenbach. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

#### **Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen und fällt damit nicht in den Prüfungsbereich der RPK.

---

#### **Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Liegenschaften**

Thomas Lüthi erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

#### **Ruedi Kübler, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen und fällt damit nicht in den Prüfungsbereich der Rechnungsprüfungskommission.

#### **Diskussion**

Die Stimmberechtigten äussern sich zur Vorlage.

---

---

### **Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung**

Mit der Revision Gewässerabstandslinien wird, gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 17 Ziff. 2 der Gemeindeordnung, wird der angepasste Ergänzungsplan Nr. 8, Massstab 1:500, dat. vom 15.01.2018, festgesetzt.

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.

Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Revision der Gewässerabstandslinien zu genehmigen.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am unter der Ziffer 1 festgesetzten Ergänzungsplan Nr. 8 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren oder als formelle Änderungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen. Dem Antrag wird durch Handerheben mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt.

---

## **4 0.4 Initiativen, Petitionen und Anfragen**

### **Anfrage §17 GG, Auswirkungen Stromunterbruch, Lorenz Halder**

---

#### **Ausgangslage**

Lorenz Halder hat am 1. Juni 2018 eine Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz eingereicht. Jürg Rothenberger verliest die Fragen von Lorenz Halder und André Thouvenin die Antworten des Gemeinderats.

#### **Frage 1**

Wie viele geschädigte Kunden der Infrastruktur Männedorf haben sich bezüglich ähnlicher Schäden (an der PC-Infrastruktur) nach dem Stromausfall vom 9. Dezember 2017 bei der Gemeinde gemeldet?

#### **Antwort 1**

Im Ganzen gingen 21 Schadensmeldungen aus der Bevölkerung ein.

Die meisten Meldungen beklagten Schäden an elektronischen Geräten und Steuerungen (Kochfelder, Stereoanlagen, Liftsteuerungen, usw.).

Aber auch Datenverlust auf Grund fehlender USV-Anlagen oder Überspannungsschutz wurden gemeldet.

USV = Unterbrechungsfreie Spannungs-Versorgung

#### **Frage 2**

Gemäss Antwortmail vom 11. März 2018 sollte ich eine USV oder einen Netzfilter zwischen den Stromanschluss und meinen Computer schalten.

- a) Ist in Männedorf für den Betrieb eines elektronischen Gerätes, wie zum Beispiel eines PC, eine solche USV oder ein Netzfilter nötig?
- b) Kann ein PC nicht ohne entsprechende Zusatzinstallation betrieben werden?

#### **Antwort 2**

- a) Nein, für den Betrieb eines normalen PC ist dies nicht zwingend nötig.
-

- 
- b) b) Ja er kann ohne Zusatzinstallationen betrieben werden. Werden jedoch erhöhte Anforderungen an die Datensicherheit und/oder die Verfügbarkeit gestellt, empfehlen wir erweiterte Schutzmassnahmen für technische Einrichtungen zu installieren.

**Frage 3**

Falls ein solcher Netzfilter nötig ist, wie und wann wurden die Kunden der Infrastruktur Männedorf auf dieses Erfordernis aufmerksam gemacht?

**Antwort 3**

Unsere Kunden werden bei einem Neu- oder Umbau-Projekt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf das „Reglement für die Stromversorgung“ hingewiesen.

Die Reglemente sind alle auf unserer Website in aktueller Form veröffentlicht.

Spezifisch zum Schutz elektrischer Geräte verweisen wir auf den Auszug aus unserem Reglement für die Stromversorgung: 7.4 Schutzmassnahmen der Bezüger, worin steht:

*“Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.“*

**Frage 4**

Hätte ein handelsüblicher Netzfilter den entstandenen Schaden beim Vorkommnis vom 9. Dezember 2017 und den darauffolgenden Tagen verhindert?

**Antwort 4**

Jeder Schadenfall ist spezifisch zu betrachten und kann daher nicht abschliessend beantwortet werden.

Viele Anlagen die permanent unter Spannung stehen quittieren ihren Dienst bei einem Neustart. Ein handelsüblicher Netzfilter hätte eine Überspannung verhindert; ob dies den Schaden verhindert hätte, kann von uns nicht beurteilt werden.

Der plötzliche Ausfall der Spannung alleine kann bereits einen Schaden verursachen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann gesagt werden, dass mit dem Einsatz einer unterbrechungsfreier Stromversorgung (USV) gepaart mit einem Überspannungsschutz (Netzfilter), die Möglichkeit bestanden hätte, die Systeme regulär herunter zu fahren.

Sollte an die Verfügbarkeit noch höhere Anforderungen gestellt werden, empfehlen wir darüber hinaus den Einsatz einer Notstromgruppe.

**Frage 5**

Seit der Medienmitteilung der Kantonspolizei vom 9. Dezember 2017 und der Medienmitteilung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2017 ist keine Information über die Ursache mehr publiziert worden.

Wann rechnet der Gemeinderat mit dem Schlussbericht der Untersuchung und wird dieser nach Erscheinen publiziert?

**Antwort 5**

Die Untersuchungen sind noch am Laufen. Es fanden diverse Begehungen vor Ort statt, Schadenexperten zusammen mit den Versicherern wurden beauftragt, den Fall zu beurteilen. Im Weiteren wurden alle Beteiligten einvernommen.

---

---

Bis heute liegt uns kein schriftlicher Bericht der Polizei vor.

Wir erwarten seit geraumer Zeit einen abschliessenden Bericht, damit die Transformatorenstation wieder neu aufgebaut werden kann. Wir gehen davon aus, dass wir frühestens im 3. Quartal 2018 einen Bericht vorliegen haben.

Der Gemeinderat wird bei Vorliegen der Ergebnisse, durch die Abteilung Infrastruktur und Hochbau informiert, wonach die Bevölkerung durch den Gemeinderatsbericht und eine Medienmitteilung informiert wird.

### **Lorenz Halder**

Für Lorenz Halder sind die Antworten so in Ordnung.

---

## **5                    0.4 Initiativen, Petitionen und Anfragen**

### **Anfrage §17 GG, Mitwirkung, Peter Germann**

---

#### **Ausgangslage**

Peter Germann hat am 13. Juni 2018 eine Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz eingereicht. Jürg Rothenberger verliest die Fragen von Lorenz Halder und André Thouvenin die Antworten des Gemeinderats.

#### **Frage 1**

Ist der Gemeinderat ebenfalls der Meinung, dass eine möglichst transparente Bekanntmachung der in der Dialog-Gruppe und im Mitwirkungs-Pool tätigen Personen die Akzeptanz des Gemeindeentwicklungsprozesses bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern fördert?

#### **Antwort 1**

Dem Gemeinderat ist die Mitwirkung verschiedener Anspruchsgruppen ein grosses Anliegen. Aus diesem Grund hat er in der Organisationsrichtlinie die Mitwirkung detailliert ausgeführt.

In Art. 74 steht:

*"Der Gemeinderat lädt bei politisch und strategisch bedeutsamen Vorhaben Vertreter von Anspruchsgruppen zur Mitwirkung ein. Damit stärkt er die Vernetzung zwischen Bevölkerung, Gemeinderat und Verwaltung".*

Weiter beschreibt er in Art. 76 und Art. 77 die Zusammensetzung und Aufgaben der Dialog-Gruppe und des Mitwirkungs-Pool wie folgt:

Dialog-Gruppe:

*«Der Gemeinderat lädt Vertreter, wie Parteien, Gewerbe, Vereine, Familien, Junge, Senioren, Ausländer und Kirchen, ein, Personen in die Dialog-Gruppe zu delegieren. Dieser gehören zudem der Gemeinderat und die Geschäftsleitung an.*

*Die Dialog-Gruppe trifft sich dreimal jährlich zum Informationsaustausch und zur Vernetzung».*  
Mitwirkungs-Pool:

*«Dem Mitwirkungs-Pool gehören Einwohnerinnen und Einwohner an, die ihr Wissen zu konkreten Themen einbringen».*

---

---

Nach dem Fischotter-Artikel haben sich mehrere Männedörfler und Männedörflerinnen für den Mitwirkungs-Pool gemeldet. Nach den Sommerferien definiert der Gemeinderat zudem die Dialog-Gruppe. Dabei können die festgelegten Institutionen ihre Vertretungen in die Dialog-Gruppe delegieren. Der Gemeinderat ist überzeugt, damit einen breit abgestützten Austausch und eine zielgerichtete Mitwirkung zu ermöglichen.

**Frage 2**

Möchte auch der Gemeinderat den Gemeindeentwicklungsprozess durch vorausschauende und empfängerorientierte Information positiv bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verankern?

**Antwort 2**

Der Gemeinderat veröffentlicht seit 2014, als eine der ersten Gemeinden im Kanton Zürich, alle öffentlichen Gemeinderatsbeschlüsse auf seiner Website.

Zudem veröffentlicht er auf der Website in der Rubrik Politik / Projekte regelmässig Unterlagen zu aktuellen Projekten.

Gleichzeitig informiert der Gemeinderat intensiv über die laufenden und bevorstehenden Projekte durch:

- eine Vielzahl von Medienmitteilungen, die von der ZSZ regelmässig aufgenommen werden;
- Beiträge im Fischotter;
- die Frage-Runde für die Parteien und RPK vor jeder Gemeindeversammlung;
- ausführliche Berichte des Gemeindepräsidenten an den Gemeindeversammlungen.

**Frage 3**

Hat der Gemeinderat ebenfalls das Ziel, haushälterisch mit den Steuereinnahmen umzugehen und somit externe Kosten nur bei Projekten entstehen zu lassen, bei denen die Akzeptanz durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nachweislich hoch ist?

**Antwort 3**

Der Gemeinderat geht sehr wohl haushälterisch mit den Steuergeldern um.

Gerade auch deswegen hat er vor rund 2 Jahren den Projektmanagement-Standard Hermes eingeführt und dessen Anwendung in einer Richtlinie detailliert geregelt.

Die Richtlinie verpflichtet den Gemeinderat mit einem Projektinitialisierungs-Antrag frühzeitig die externen und internen Aufwendungen abzuschätzen um den weiteren Entscheidungsweg zu bestimmen, und die Verwaltung, geplante Projekte erst anzugehen, wenn sie vom Gemeinderat ausdrücklich freigegeben wurden.

Die angesprochene Vorprüfung durch Stimmbürger und Stimmbürgerinnen findet bereits heute im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Gemeinderat und Gemeindeversammlung statt: Projekte, deren Kosten die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss der Gemeindeordnung übersteigen, werden regelmässig der Gemeindeversammlung vorgelegt.

**Frage 4**

Befürwortet auch der Gemeinderat ein Vorgehen, das von Effizienz geleitet ist und somit einen Auswahlprozess verfolgt, bei dem nicht erfolgsversprechende und/oder nicht mehrheitsfähige Projekte möglichst früh gestoppt werden.

**Antwort 4**

Wie bereits ausgeführt: Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen entscheiden an der Gemeindeversammlung darüber, ob Projekte, die eine grössere finanzielle Tragweite haben, ausgeführt oder gestoppt werden.

---

**Peter Germann**

Peter Germann dankt für die Antworten und nimmt diese im Namen der SVP zur Kenntnis.

**Schluss der Gemeindeversammlung**

André Thouvenin fragt an, ob gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben werden und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Die Stellvertreterin des Gemeindeschreibers trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Protokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Anschliessend steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

André Thouvenin verweist auf die detaillierten Ausführungen zu den Rechtsmitteln im beleuchtenden Bericht zur Gemeindeversammlung.

Nachdem die traktandierten Geschäfte zur abschliessenden Behandlung gekommen sind, schliesst der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung um 21.10 Uhr.

André Thouvenin dankt für die Teilnahme und die Mitwirkung an der Gemeindeversammlung. Die nächste Gemeindeversammlung findet am 29. Oktober 2018 statt.

**Gemeindeversammlung Männedorf**

Der Präsident

Die Protokollführerin

André Thouvenin  
Gemeindepräsident

Nadja El Hemdi  
Stv. Gemeindeschreiberin

**Die Stimmenzähler:**

Nicola Di Menna .....

Irene Doepfner .....

Ursula Federer .....

Hedy Mariani .....